

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN  
PRÄSIDIUM

Zl. 05 0301/28-Pr.1/86

35/SN-256/ME

Himmelpfortgasse 4 - 8

Postfach 2

A-1015 Wien

Telefon 53 33 433  
Durchwahl

1312

Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheiten;  
Nachtrag zur Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen

Sachbearbeiter: Dr. Binder

41 - GEM 9.86

Von: 29. AUG. 1986

29.8.86 *R. Binder**Dr. Strwanger*

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1017 W I E N

Mit Schreiben vom 7. Juli 1986, Zl. 0301/19, hat das Bundesministerium für Finanzen dem Präsidium des Nationalrates 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheiten übermittelt.

Im Nachhang dazu beehrt sich das Bundesministerium für Finanzen in der Anlage einen diesbezüglichen Entwurf der zuständigen Fachabteilung des Bundesministeriums für Finanzen in 25-facher Ausfertigung zu übersenden.

25 Beilagen

25. August 1986

Für den Bundesminister:  
i.V. Dr. G l ö c k e l

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*L. L.*

**Entwurf****Bundesverfassungsgesetz vom ... über den**  
**Schutz der persönlichen Freiheit**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Art.1. (1).....

(2).....

(3) Der Entzug der persönlichen Freiheit darf nur dann und in dem Maße vorgesehen werden, als dies nach dem Zweck der Maßnahme geboten ist.

Art.2. Die Freiheit darf einem Menschen nur in den folgenden Fällen entzogen werden:

1. Wenn er mit Freiheitsentzug bestraft worden ist;
2. Zur Sicherung eines Strafverfahrens, wenn und solange es zur Sicherung der Strafverfolgung oder zur Verhinderung weiterer strafbarer Handlungen erforderlich ist.
3. .....

Art.3. Eine Bestrafung mit Freiheitsentzug ist nur zulässig

1. durch ein Gericht;
2. durch eine andere unabhängige und unparteiische Behörde (Art.5 und 6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBI.Nr. 210/1958), wenn ihre Dauer drei Monate nicht übersteigt;
3. durch eine andere Behörde, wenn ihre Dauer sechs Monate nicht übersteigt und ein Rechtsmittel an eine unabhängige und unparteiische Behörde gegeben ist.

Art.4. (1) Zur Sicherung eines Strafverfahrens (Art.2 Z.3) darf einem Menschen die Freiheit durch hiezu berechtigte Organe entzogen werden.